Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. August.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

		2014	2015
1 im	Ergebnishaushalt	2011	2010
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.221.200 EUR	1.192.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.322.300 EUR	1.300.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 101.100 EUR	- 107.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 101.100 EUR	- 107.900 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	10.600 EUR	10.600 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 90.500 EUR	- 97.300 EUR
2. im	Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.105.900 EUR	1.090.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.154.100 EUR	1.134.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 48.200 EUR	- 44.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	317.000 EUR	25.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	360.400 EUR	1.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 43.400 EUR	24.200 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	118.900 EUR 27.300 EUR 91.600 EUR	47.600 EUR 27.500 EUR 20.100 EUR
festgesetzt.		
§ 2 Kredite für Investitionen und Inves	stitionsförderungsmaßnahm	en
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2014 0 EUR	2015 0 EUR
§ 3 Verpflichtungser	mächtigungen	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2014 0 EUR	2015 0 EUR
§ 4 Kredite zur Sicherung d	er Zahlungsfähigkeit	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	2014 0 EUR	2015 0 EUR
§ 5 Hebesä	ätze	
Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wi	ie folgt festgesetzt:	
Grundsteuer a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	275 v. H. 350 v. H.	
2. Gewerbesteuer	310 v. H.	

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für das Jahr 2015 10,525 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres beti	rug ca. 1.490.000 EUR	
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		
beträgt ca.	1.430.000 EUR	
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2014 voraussichtlich ca.	1.330.000 EUR	
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2015 voraussichtlich ca.	1.225.000 EUR	

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 13 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22. September 2014 erteilt.

Friedrichsruhe, den 28.09.45 Ort, Datum GEMEIN OF SIEGEL

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.09.2014 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.05.15... bis 29.05.15... im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Friedrichsruhe, den 28.09.45
Ort. Datum

Bürgermeister

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: 12.05.2015